

GEMEINDE WÜRENLOS

**TARIF ÜBER DIE
ENTSCHÄDIGUNG
VON EINSATZKOSTEN IM
FEUERWEHRWESEN
(EINSATZKOSTENTARIF)**

11. Dezember 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 erlässt gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 folgenden Einsatzkostentarif:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Grundgebühr
je Einsatz Fr.

Einsatzkosten je
Stunde Fr.

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen

1. Einsatz je Person und Stunde	0.00	50.00
2. Retablierung je Person und Stunde	0.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Std. je Person	20.00	0.00

b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00

c) Ausrüstung

1. Pressluftatemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	15.00	0.00
2. Langzeitatemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstromaggregate usw.	25.00	0.00
4. Schlauchmaterial (einschl. Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter	0.70	
– Nennweite 75 mm	0.50	0.00
– Nennweite 50 oder 40 mm		0.00

d) Material

Nach Aufwand plus 15 % Verwaltungskosten

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeindekosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Nach der Inbetriebnahme einer automatischen Brandmelde- oder Löschanlage übernimmt die Gemeinde die Kosten für den ersten und zweiten Fehlalarm, sofern nicht offensichtliches Verschulden vorliegt. Alle weiteren Fehlalarme gehen zu Lasten der Firma oder Verwaltung, der es frei steht, den wirklichen Verursacher zu belangen.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr.	200.00
b) Personalkosten je Person und Stunde	Fr.	50.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1+2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt oder erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 in Kraft.

Würenlos, 18. August 1998

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:
Jürg Schönenberger

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 11. Dezember 1998.